

Zürich, 2. Juni 1997

KR-Nr. 196/1997

MOTION von Astrid Kugler (LdU, Zürich) und Benedikt Gschwind (LdU, Zürich)
betreffend Änderung der "Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund (Kostentverteiler-Verordnung)" vom 14. Dezember 1988

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der "Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund" vom 14. Dezember 1988 zu unterbreiten, welche folgende Punkte umfasst:

- Volle Kostenübernahme durch den Kanton für das Grundangebot auf S-Bahn, Tram und Bus gemäss der Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsverordnung) vom 14. Dezember 1988. Zusätzliche Leistungen können den Gemeinden anteilmässig belastet werden.
- Gleichstellung des Flughafens Zürich (Flughafenbahnhof) mit einer zürcherischen Gemeinde, und eine dem Verkehrsangebot entsprechende, anteilmässige Belastung der Flughafenrechnung.

Astrid Kugler

Benedikt Gschwind

Begründung:

Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund von 1988 war damals sicher richtig. Heute erweist sie sich aber als ausgesprochene Verhinderer-Verordnung. Angebotserweiterungen werden heute von den Gemeinden bereits in den Anfängen erstickt, weil sie keine zusätzlichen Kosten zu übernehmen bereit sind. Viele Angebotserweiterungen, die der Regierungsrat in der Abstimmungsweisung zur 2. Teilergänzung der S-Bahn 1989 versprochen hatte, werden deshalb nicht eingehalten.

Ebenso nachteilig erweist sich die Verordnung auch beim Bau von neuen S-Bahn-Haltestellen: Die Gemeinden sind schon deshalb gegen den Bau neuer Haltestellen, weil sie dafür via Kostenteiler-Verordnung noch mehr bezahlen müssen.

Störend an der heutigen Situation ist überdies, dass der Flughafen als kantonales Profit-Center und Nutzniesser der öffentlichen Zubringerlinien (S-Bahn, Bus) keine Kosten für deren Betrieb zu tragen hat. Heute muss die Stadt Kloten für diese Kosten aufkommen. Auch hier drängt sich eine Änderung der Verordnung auf. Eine sinnvolle und mögliche Lösung könnte darin bestehen, dass der Flughafen gleich wie eine Gemeinde behandelt wird: die anteilmässigen Kosten an den ZVV werden der Flughafenrechnung belastet.